Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg=Schwerin

Jahrgang 1931

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 8. Dezember 1931.

Inhalt:

Bekanntmachungen:

306) Rundgebung zur Kriegsschuldfrage;

307) Lohnsteuerabzug für 1932 und Ginfendung der Steuerkarten;

308) Abrechnung über die Befoldung der Organisten und Rufter auf dem Lande;

309) Martinipreise 1931;

310) Umzugskoftenbeihilfen an Rubegehaltsempfänger:

311) und 312) Schriften.

Bekanntmachungen.

306) G.2Ar. I. 4574.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß hat in seiner Sitzung vom 23. Okstober 1931

Zur Kriegsschuldfrage

folgende Rundgebung erlassen:

Von Monat zu Monat wächst die innere und äußere Not im deutschen Volke. Sorgen und Elend sind Unerträgliche gestiegen, treiben zur Verzweiflung, Empörung und Gewalttat. Unser Volk ist mit seinen moralischen und physischen Kräften dem Ende nahe.

Unermeßliche Verluste, ungeheuerliche Lasten sind ihm unter Verletzung seierlicher Versprechungen auferlegt. Dieses Unrecht wird vor dem Gewissen der Völker immer wieder zu rechtsertigen gesucht durch die Belastung unseres Volkes mit der Kriegsschuld. Durch diese Belastung wird das deutsche Volk zum Verbrecher unter den Völkern der Erde gestempelt.

Das können wir nicht ertragen, ohne uns der Selbstachtung zu berauben und uns der Lüge mitschuldig zu machen.

Seit dem Jahre 1922 hat der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß keine Gelegenheit vorübergehen lassen, ohne gegen die Kriegsschuldlüge seine Stimme zu erheben. In Bern hat 1926 der durch die Stockholmer Welt-Kirchenkonserenz eingesetzte Fortsetzungsausschuß es für geboten erklärt, daß die gesamten Fragen der Verantwortlichkeit für den Kriegsausbruch und für die Kriegsführung rückhaltlos aufgeklärt werden. In den solgenden Jahren hat der Präsident des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses in tiesem Ernst mehrsach auf die Unersträglichkeit der durch das Versailler Diktat geschaffenen Lage hingewiesen. Noch

im August dieses Jahres hat er in Cambridge Einspruch erhoben gegen das bis heute noch offiziell aufrechterhaltene Unrecht, das dem deutschen Volke in der Kriegsschuldfrage angetan ist.

In diesem gerechten Rampse sind uns auch im Auslande namhafte kirchliche Führer und Männer der Wissenschaft, Rirchen und kirchliche Vereinigungen helsend zur Seite getreten. Noch aber ist das Unrecht nicht von uns genommen; die Beshauptung von der Kriegsschuld zehrt am Marke unseres Volkes.

Im Namen aller deutschen evangelischen Kirchen ruft der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß die Christenheit der Welt auf, den Kampf gegen den Geist des Hasses und der Lüge mit aller Entschiedenheit aufzunehmen und der Wahrheit und der Gerechtigkeit für unser verleumdetes und mißhandeltes Volk endlich zum Siege zu verhelsen.

Schwerin, den 20. November 1931.

Der Oberkirchenrat.

Lemde.

307) G.-Mr. I. 4658.

Lohnsteuerabzug für 1932 und Ginsendung der Steuerkarten.

Für die Berechnung des Lohnsteuerabzuges für alle Gehalts= und Lohn= empfänger sind die Angaben der Steuerkarten grundleglich zu machen. Die im November von den Gemeindebehörden ausgestellten Steuerkarten für 1932 müssen daher

vor Beginn des neuen Kalenderjahres

an die Landeskirchenkasse eingesandt werden, soweit von dieser Zuschisserden, die den Steuerbetrag übersteigen. Etwaige Erhöhungen des lohnsteuerstreien Vetrages auf Grund persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse sind bei Anschluß der Steuerkarte vorher beim Finanzamt zu beantragen. Die im Lause des Ralenderjahres 1932 eintretenden Veränderungen des Familienstandes sind durch die Gemeindebehörden auf den von der Landeskirchenkasse zusückzusordernden Karten zu bescheinigen. Die Abänderung des Lohnsteuerabzuges tritt erst bei der nächsten Gehaltszahlung nach Wiedereinsendung der berichtigten Steuerkarte in Kraft.

Bei Nichteinsendung der Steuerkarte muffen nach reichsgesetzlicher Vorschrift

10 (zehn) v. Hundert des vollen Solleinkommens

als Lohnsteuerabzug einbehalten werden.

Die Herren Pastoren werden ersucht, von dieser Bekanntmachung auch den Ruhegehaltsempfängern und Witwen, den Organisten und sonstigen Rirchendienern, welche Bezüge aus der Landeskirchenkasse erhalten, Renntnis zu geben.

Schwerin, den 28. November 1931.

Der Oberkirchenrat.

Lemcte.

308) G.≈Nr. I. 4655.

Abrechnung über die Besoldung der Organisten und Rüster auf dem Lande.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachungen vom 29. Mai d. Js. — Rirchl. Umtsblatt Ar. 9 — und vom 22. August d. Js. — Rirchl. Umtsblatt Ar. 16 — ersucht der Oberkirchenrat um Einreichung einer Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Rüsterrestpfründe im laufenden Vierteljahr spätestens

bis zum 15. Dezember 1931,

da andernfalls eine Überweisung der Zuschüsse an die Organisten und Rüster nicht erfolgen kann.

Gleichzeitig sind etwaige Veränderungen in der Verwaltung der Organistenund Rüsterämter zu melden.

Auf Grund der drei Notverordnungen muffen im laufenden Vierteljahr von den Vergütungen der Organisten 17 v. H. in Abzug gebracht werden, wovon die Herren Pastoren den Organisten Renntnis geben wollen.

Schwerin, den 28. November 1931.

Der Oberkirchenrat. Goesch.

309) G.-Ar. I. 4743.

Martinipreise 1931.

Bekanntmachung vom 20. November 1931. — Amtliche Beilage zum Regierungsblatt Nr. 55/1931.

			-	_			.*						
Weizen	1	Bentner	=	10,75	\mathcal{PM} ;	1	Schffl.		59	Pfd.	===	6,34	${\it PM}$
Roggen	1	" :	=	9,55))	1.	"	=	56	"	=	5,35	"
Sommergerste	1	,,	=	8,55		1	. ,,	=	48	"	=	4,10	"
Wintergerste	1	,,		8,40	"	1	"	=	48	"	==	4,03	"
Hafer	1	,,	==	6,75	"	1	"	===	41,	5 "	==	2,80	"
Buchweizen	1	,, :	=	8,25	"	1	"		48	. "	=	3,96	"
Speiseerbsen	1	- »	==	12,—	"	1	"		62	"	=	7,44	"
Futtererbsen	1	,,	=	7,75	22	1	"	==	62	"	=	4,81	"
				-									

Schwerin, den 2. Dezember 1931.

Der Oberfirchenrat.

Sieden.

310) G.=Mr. I. 4582.

Umzugskostenbeihilfen an Ruhegehaltsempfänger.

Die staatlichen Grundsätze über die Gewährung von Umzugskostenbeihilfen an Ruhegehaltsempfänger sind durch die nachstehende Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. November 1931 abgeändert worden. Die neuen Bestimmungen

werden bis auf weiteres auch für die Gewährung von Beihilfen an emeritierte Pastoren usw. grundleglich gemacht werden.

Schwerin, ben 16. November 1931.

Der Oberfirchenrat.

Lemde.

Bekanntmachung vom 7. Avvember 1931 über Umzugskostenbeihilfen an Auhegehaltsempfänger usw.

- 1. Verheirateten fest angestellten Beamten sowie unverheirateten sest angestellten Beamten mit eigenem Haußstande, die nach den gesetzlichen Bestimmungen in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzt werden, kann, wenn sie Inhaber einer Familien-Dienstwohnung sind, die sie räumen müssen, die nachstehende Umzugskostenbeihilse gezahlt werden, und zwar gleichviel, ob ihnen der § 32 des Mieterschutzesehes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1928 (RGBl. I S. 25) zur Seite steht oder nicht. Im letzteren Falle muß jedoch die Räumung bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beendigung des Monats, in dem das Außscheiden auß dem Dienst ersolgt ist, außgeführt sein.
- 2. Die Beihilfe wird regelmäßig nur in Höhe der angemessenen Rosten eines Möbeltransportes innerhalb der Ortschaft oder Gemeinde, in der die Dienstwohnung liegt, gewährt.
- 3. Ist innerhalb der Ortschaft oder Gemeinde, in der die Dienstwohnung liegt, ein Umzug wegen Wohnungsmangel nachweislich nicht möglich, so können die angemessenn Rosten eines Möbeltransportes bis zu einem Nachbarorte, äußerstenfalls bis zur nächstgelegenen Stadt, zugebilligt werden.
- 4. In jedem Falle ist vor Aussührung eines Umzuges von dem Beamten ein Spediteurangebot über die Rosten einzusordern, die durch einen Möbeltransport entstehen würden, dessen Rostenerstattung gemäß Absah 2 oder 3 jeweils vom Ministerium zugestanden worden ist. Auf Grund des dem vorgesetzen Ministerium einzureichenden Spediteurangebots setzt dieses die Beihilfe sest.

Wählt der Beamte einen anderen Wohnort, als den nach Absat 2 oder 3 vom Ministerium bei Festsehung der Beihilse zugrunde gelegten, so sind die durch diesen abweichenden Umzug etwa entstehenden Mehrkosten von dem Beamten selbst zu tragen.

- 5. Neben der nach Absat 2 oder 3 zu zahlenden Beihilse können für Neben-kosten $80\,^{\circ}/_{\circ}$ der nach IV. 1 der Bekanntmachung vom 18. April 1929 (Abl. S. 123) einem aktiven Beamten der betr. Tagegeldstufe zustehenden Pauschbeträge gezahlt werden.
- 6. Ein "eigener Hausstand" im Sinne der Bestimmung des Absates 1 soll bei einem unverheirateten Beamten dann als vorhanden sangenommen werden, wenn die Dienstwohnung mit den eigenen Möbeln des Beamten ausgestattet ist.
 - 7. Als Rosten eines Möbeltransportes gemäß Absat 2 und 3 werden gewährt:

Die in dem nach Absat 4 vorzulegenden und vom Ministerium zu genehmigenden Spediteurangebot berechneten Kosten für die Gestellung der Möbelwagen in Grenzen der Ziffer III. 2 der Nichtlinien für die Berechnung von Umzugskosten der Staatsbeamten — Bekanntmachung vom 18. April 1929 (Abl. S. 123) —. In dem Spediteurangebot dürsen in Ansatz gebracht werden:

- 1. Die tarifmäßigen Mindestfäße für einen Ort&= bzw. Ferntransport in Mö= belwagen.
- 2. Das tarifmäßige Trinkgelb für die nötigen Transportarbeiter.
- 3. Die Rosten eines Packers zum Ein= und Auspacken der zerbrechlichen Sachen (einschl. Trinkgeld), höchstens jedoch für 2 Tage.
- 4. Leihgebühren für Risten, Rörbe und Säcke einschl. der Rosten der Rück- fendung.
- 5. Bei Ferne Umzügen (nach einem Nachbarort bzw. der nächsten Stadt vgl. Abs. 3 —): auch die Transportversicherungsgebühr mit höchstens 3 % der Summe, mit der die Möbel gegen Feuersgefahr versichert sind.
- 8. Die gleichen Vorschriften finden Unwendung auf Hinterbliebene, die mit verstorbenen aktiven Beamten, Wartegeld= und Ruhegehaltsempfängern in häuß= licher Gemeinschaft gelebt haben, wenn im übrigen die Voraussetzungen für die Gewährung der Umzugskostenbeihilfe gegeben sind.
- 9. Die Zahlung von Vorschüssen bis zu 90 % der bewilligten Beihilfe ist zulässig, falls ohne solche der Umzug nicht ausgeführt werden kann.
- 10. Die vorstehenden Bestimmungen finden beim Vorliegen der gleichen Voraussetzungen auch auf Ungestellte Unwendung, die eine Familien-Dienstwohnung innehaben, die sie für den Dienstnachfolger räumen muffen.
- 11. Diese Bestimmungen treten mit dem 15. November 1931 in Kraft. Gleichzeitig werden alle früheren Bestimmungen über Umzugkfostenzuschüsse an Ruhezgehaltsempfänger usw. [Bekanntmachungen vom 31. Oktober 1922 (Rbl. S. 763), vom 24. Oktober 1923 (Rbl. S. 816), vom 5. Februar 1924 (Rbl. Umtl. Beil. S. 51), vom 15. Februar 1924 (Rbl. Umtl. Beil. S. 71)] hiermit aufgehoben. Alle bis einschl. 14. November 1931 außgeführten Umzüge können noch nach den bisherigen Bestimmungen behandelt werden.

Schwerin, den 7. November 1931.

Staatsministerium.

Eschenburg.

Haack.

Dr. Schlesinger.

311) G. Mr. I. 4018.

Schriften.

Heft 6 der Zeitschrift für den evangelischen Religionsunterricht (DiesterswegsFrankfurt a. M.) enthält die Antworten auf eine Umfrage in Laienkreisen über die Notwendigkeit evangelischen Religionsunterrichtes in den Schulen. (Einzzelheft 2 MM, halbjährlich 5 MM.)

Schwerin, den 20. November 1931.

312) G. Mr. I. 4630.

Das "Wollen" der evangelischen Arbeitervereine! — Die evangelischen Arbeitervereine haben sich Mitte dieses Jahres in Essen auf ihrem Vertretertag ein neues Programm gegeben. Es stellt eine Weiterführung und Neufassung des früheren "Sozialen Programms" des Gesamtverbandes dar. In knappen Absähen nimmt es zu allen Lebensgebieten Stellung.

Aus einer Arbeit des Vorstandes sind dann eine Reihe von Zusägen und Erläuterungen zu diesem "Wollen" erwachsen. Das Ganze ist jest in einer kleinen, 16 seitigen Schrift herausgekommen. Die Erläuterungen — der Versuch eines Ratechismus — sagen dem Außenstehenden und den Mitarbeitern in der prakztischen Arbeit manches, was ein Programm im einzelnen nicht sagen kann.

Die Schrift ist im "Volkskraft-Verlag", Berlin W. 35, zum Preise von 20 Pf. erschienen.

Schwerin, den 30. November 1931.

[🚳] Drud und Berlag der Hofbuchdruckerei W. Sandmeyer, Schwerin (Mecklb.), Rönigstr. 27